

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " Gesellschaft für Osteogenesis imperfecta Betroffene e.V. Landesverband NRW " und ist im Vereinsregister Dortmund eingetragen worden.
2. Der Landesverband hat seinen Sitz in Dortmund.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des überparteilich und überkonfessionell tätigen Vereins ist die Förderung der von durch Osteogenesis imperfecta Betroffenen.  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - Betreuung und Aufklärung der von Osteogenesis imperfecta Betroffenen und ihrer Angehörigen,
  - Förderung und Unterstützung von Aktivitäten zur Erforschung und Behandlung von Osteogenesis imperfecta,
  - Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme der von Osteogenesis imperfecta Betroffenen und ihrer Angehörigen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlen.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können auch juristische Personen werden, sofern sie durch ihren Tätigkeitsbereich mit der Betreuung und Förderung von Osteogenesis imperfecta Betroffenen betraut sind.
3. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein durch Zahlung eines von ihnen jährlich selbst zu bestimmenden monatlichen Beitrages unterstützen.
4. Natürliche und juristische Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Landesverbandes ernannt werden.  
Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.  
Ehrenmitglieder sind bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.  
Weitere Regelungen werden durch eine von der Mitgliederversammlung zu genehmigende Ehrenordnung bestimmt.
5. Der Antrag um Aufnahme als Mitglied kann jederzeit schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.  
Dabei ist anzugeben, welcher der drei Gruppen man sich zugehörig fühlt:
  - Betroffene
  - Angehörige von Betroffenen
  - Beruflich mit Osteogenesis imperfecta Befasste und Sonstige.Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand in der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen angerufen werden.
6. Jedes ordentliche Mitglied im Landesverband ist gleichzeitig Mitglied des Bundesverbandes "Deutsche Gesellschaft für Osteogenesis imperfecta (Glasknochen) Betroffene e.V.". Fördermitglieder können dies bei Eintritt als Option geltend machen.
7. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.  
Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig.  
Der umzugbedingte Wechsel in einen anderen Landesverband bedarf keiner Kündigungsfrist.  
Der Ausschluss aus dem Verein kann bei schwerem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Vorstandsbeschluss mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen.  
Vor dem Ausschluss ist das Mitglied per Einschreiben zu einer Stellungnahme aufzufordern. Der Versand erfolgt jeweils an die letzte bekannte Adresse.  
Zum Ausschluss ist ein einstimmiger Beschluss aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe die Berufung bei der Mitgliederversammlung zu.  
Bei mehr als zwölfmonatigem Beitragsrückstand erfolgt automatisch eine Streichung aus der Mitgliederliste.  
Bei Ausschluss aus dem Bundesverband wegen rückständiger Beiträge erfolgt ebenfalls die Streichung aus der Mitgliederliste des Landesverbandes. Die Benachrichtigung über die erfolgte Streichung erfolgt mittels einfachen Briefes an die letzte bekannte Adresse.

#### **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein u.a. durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und Sachzuwendungen
- Zuschüsse öffentlicher und privater Träger.

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Bundesverband „Deutsche Gesellschaft für Osteogenesis imperfecta (Glasknochen) Betroffene e.V.“ für alle Mitglieder erhoben. Ausgenommen hiervon sind Fördermitglieder, die nicht Mitglied des Bundesverbandes sein wollen. Der Vorstand trifft mit dem Bundesverband eine Vereinbarung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die an den Landesverband NRW abgeführt werden. Mitgliedsbeiträge werden bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht rückerstattet.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern (§ 3). Jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr, und zwar möglichst im zweiten oder dritten Quartal vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und so rechtzeitig, dass alle Mitglieder spätestens vier Wochen vorher unterrichtet sind.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden wenn der Vorstand oder ein Drittel aller Mitglieder es unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. Die Versammlung muss dann innerhalb von vier Wochen vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden.

#### **§ 7 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung sind u.a. folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
  - b) Entgegennahme des Kassenberichtes
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes
  - e) Wahl von Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
  - f) Änderung der Satzung  
Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.
  - g) Erlass von Vereinsordnungen
  - h) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  - i) Beschlussfassung über die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund
  - j) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern als Berufungsinstantz
  - k) Auflösung des Landesverbandes.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlung kann einen anderen Leiter bestimmen.
3. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn drei erschienene stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Hörfunk und Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß nach Maßgabe der Satzung erfolgt ist.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung sind 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Landesverbandes eine 3/4 Mehrheit.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.  
Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden

## **§ 8 Anträge an die Mitgliederversammlung**

- Jedes Mitglied kann beim Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden. Derartige Anträge müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens drei Wochen vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit anerkannt werden muss.

## **§ 9 Vorstand**

- Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem Kassenwart,des Weiteren können gewählt werden
  - ein(e) Schriftführer(in) und
  - ein(e) Beigeordnete(r).Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden erstattet. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind oder durch Vereinbarung einem etwaigen hauptamtlichen Geschäftsführer übertragen wurden. Für Einzelausgaben, die ein Volumen von 3.000,-- € überschreiten benötigt der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Vorstandsbeauftragte berufen und mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzeln vertretungsberechtigt.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, sowie dann, wenn wenigstens zwei seiner Mitglieder dies fordern. Ergänzungs-/Änderungsanträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Sitzung vorliegen und den Teilnehmern unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden.
- Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand kann einen anderen Sitzungsleiter bestimmen. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
In dringenden Fällen können von einem Vorstandsmitglied Beschlüsse im schriftlichen oder telefonischem Verfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Bei telefonischer Beschlussfassung muss eine schriftliche Bestätigung gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden erfolgen. Beim schriftlichen Verfahren und der schriftlichen Bestätigung sind E-Mail oder Fax ebenfalls zulässig. Die Beschlussfassung ist in allen Fällen in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.
- Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

## § 10 Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden im Wege der Einzelwahl mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt.  
Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.  
Wählbar ist jede volljährige, natürliche Person, die ordentliches Mitglied des Vereins ist, oder einer Vereinigung angehört, die ordentliches Mitglied des Vereins ist.
2. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens 2 betragen. Die Amtszeit der kooptierten Mitglieder endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt für die die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied.
3. Kein Vorstandsmitglied des Landesverbandes darf neben seinem Mandat im Landesverband gewähltes Mitglied im Vorstand eines anderen Landesverbandes bzw. des Bundesverbandes sein. Die Funktion im Vorstand des Bundesverbandes als Vertreter des Landesverbandes bleibt hiervon unberührt.
4. Das Vorstandsamt endet mit dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds aus dem Verein, durch Rücktritt, Abberufung und Tod.

## § 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung, dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an den Bundesverband -Deutsche Gesellschaft für Osteogenesis imperfecta (Glasknochen) Betroffene e.V.- oder an den Paritätischen Wohlfahrtsverband mit der Auflage, die Mittel zur Förderung von Körperbehinderten, insbesondere von Osteogenesis imperfecta Betroffenen, zu verwenden.
3. Bei der Auflösung oder einem Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins sind der  
1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.

Duisburg, 25.04.2010

gez.

Günther Averbeck  
1. Vorsitzender

gez.

Thomas Krüger  
2. Vorsitzender